

MERKBLATT
Feuerpolizeiliche Vorgaben für WEF-Bauprojekte

Thema	im Detail
Feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht	Sämtliche temporäre Bauprojekte (d.h. sowohl Temporärbauten, Umnutzungen als auch reine Reklame-Projekte) für das WEF-Jahrestreffen sind der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht unterstellt.
Zu beachtende Vorschriften und Planungshilfen	• VKF-Brandschutzvorschriften 2015 (www.bsvonline.ch); • Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen (www.feukos.ch); • Planungshilfe GR Nr. 06 Ergänzung zu VKF-Brandschutzmerkblatt „Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen“ (www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Brandschutz); • Infoblatt „Brandschutz in Räumen mit grosser Personenbelegung“ (gvg.gr.ch / Prävention / Download / Brandschutz). Besonders zu beachten bei Materialien für Dekorationen, Vorhänge, Wand- und Deckenbespannungen etc.: Es werden Anforderungen an das Brandverhalten (in Bezug auf: Entzündbarkeit, Qualmbildung und brennbares Abtropfen) gestellt. In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen etc. angebracht werden (Brandverhaltensgruppe RF1). Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der RF2 bestehen. Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Die entsprechenden Prüfnachweise der Materialien sind den Gesuchsunterlagen beizulegen. Es werden nur Prüfnachweise nach der EN 13501 oder nationaler Norm mit einer Brandkennziffer akzeptiert.
Einzuhaltendes Verfahren und einzureichende Unterlagen/Informationen	Für jedes temporäre Bauprojekt ist das Formular „Gesuch für eine feuerpolizeiliche Bewilligung“ einzureichen (www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Brandschutz). Das Gesuch für eine feuerpolizeiliche Bewilligung ist zusammen mit dem eigentlichen Baugesuch bis spätestens 15. August über die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte e-Bau-Plattform an das Bauamt der Gemeinde Davos einzureichen. Zusätzlich zum Gesuch für eine feuerpolizeiliche Bewilligung ist grundsätzlich für jede Temporärbaute und Umnutzung ein einfacher Brandschutzplan einzureichen. Dieser soll mindestens folgende Informationen enthalten: • Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge; • Rettungszeichen und Sicherheitsbeleuchtung; • Löschgeräte- und Einrichtungen; • maximale Personenbelegung pro Raum.

	Für Fassadenwerbungen, Reklamen und Zeltblachen sind technische Angaben zum Brandverhalten und der Rauchentwicklung etc. zu machen. Klassifikation muss nach VKF oder europäischer Norm SN EN 13501-1 erfolgen. Im Baugesuch ist neu eine verantwortliche Person für die Umsetzung der Brandschutzaufgaben anzugeben. Diese muss der zuständigen kantonalen Behörde zwingend vor Ort für Auskünfte in Bezug auf den Brandschutz zur Verfügung stehen und über genügend Deutschkenntnisse verfügen.
--	--